

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 12.12.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Wie viele Schulbegleitungen fehlen in Hamburg?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Der Senat weigert sich, zu beantworten, wie viele bewilligte Schulbegleitungen in Hamburg fehlen und verweist auf die verantwortlichen Schulbegleitungsanbieter (Drs. 22/16939). Die Zahlen darüber, wie viele Schulbegleitungen tatsächlich eingestellt sind, liegen aber bei den ReBBZ vor und sind dem Senat damit zugänglich. Die Daten müssen offen gelegt werden, damit die Öffentlichkeit ein Bild von der Lage der Inklusion an den Hamburger Schulen gewinnen kann.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Der Senat hat bereits in Drs. 22/16939 begründet dargestellt, dass die entsprechenden spezifischen Daten nicht statistisch erfasst werden.

Entgegen der Darstellung der Anfragenden sind diese Daten auch den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) nicht in aggregierter Form verfügbar. Eine Ermittlung dieser Zahlen würde aufwendige Einzelfallanalysen erfordern, die in dem für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage verfügbaren Zeitrahmen nicht durchführbar sind.

Die Ermittlung eines Bedarfs für eine Schulbegleitung erfolgt im Rahmen eines Beratungsprozesses durch die ReBBZ für die Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung beziehungsweise im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens durch den Fachbereich der für Bildung zuständigen Behörde für die Gruppe der Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung. Wenn eine entsprechende Schulbegleitung befürwortet wurde, wird umgehend bei den Schulbegleitungsanbietern Personal für die Schülerinnen und Schüler mit einer komplexen, psychosozialen Beeinträchtigung über die ReBBZ, für die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung durch die Schulen, akquiriert.

Die Verantwortung für den Einsatz einer geeigneten Schulbegleitungskraft obliegt den Anbietern der Schulbegleitung, sodass die für Bildung zuständige Behörde nur begrenzt Einfluss auf den Zeitpunkt der Besetzung nehmen kann.

Die Sicherstellung der schulischen Teilhabe obliegt stets dem schulischen Personal, auch im Falle kurzfristiger Ausfälle der Schulbegleitung. Die Schule passt die Ausgestaltung der Beschulungssituation individualisiert und tagesaktuell an. Bei etwaigen Verzögerungen im Einsatz einer Schulbegleitungskraft werden gemeinsam mit den Anbietern, dem schulischen Personal sowie den Sorgeberechtigten zur Überbrückung tragfähige Lösungen gefunden, siehe auch Drs. 22/9213 und 22/7202.

Bei langfristigem Ausfall einer Schulbegleitung sucht der Anbieter nach einer Vertretung, gegebenenfalls muss der Ausfall durch eine neue Schulbegleitung kompensiert werden. Das zuständige Klassenteam stellt in diesem Zusammenhang auch sicher, dass die Schülerinnen und Schüler am schulischen Geschehen teilhaben.

Die Verantwortung für die Umsetzung von Inklusion liegt beim pädagogischen Personal der Schulen. Die Gewährleistung inklusiver Bildung ist daher grundsätzlich nicht von der Schulbegleitung und deren Organisation abhängig. Schulbegleitung ist kein Bildungsangebot, sondern immer eine nachrangige und unterstützende Tätigkeit. Sie ist als Eingliederungshilfeleistung dem Handeln der Beschäftigten der für Bildung zuständigen Behörde in den übrigen Handlungsfeldern der Inklusion nachrangig.

Die Gestaltung und Umsetzung der Inklusion stellt eine der zentralen Aufgaben der Schulen dar. Aus diesem Grund wurden die Maßnahmen zur Sicherstellung der Inklusion an Hamburgs Schulen mit dem Ziel ausgebaut, ein inklusives Schulsystem im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonventionen) zu gestalten. Die Situation für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen wurde seit der Einführung inklusiver Bildung an Hamburgs Schulen fortlaufend verbessert. Ungeachtet der allgemeinen Feststellung, dass Verbesserungen einer gegebenen Situation grundsätzlich immer anzustreben sind, ist die Entwicklung inklusiver Bildung an Hamburgs Schulen im Zeitverlauf ausgesprochen positiv zu bewerten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Für wie viele Schüler\*innen wurden an den einzelnen Schulen in den letzten drei Schuljahren Anträge auf Schulbegleitung gestellt? Bitte in einer Excel-Tabelle beantworten und Schulform, Sozialindex, Schulregion, Anzahl der Schüler\*innen und Anzahl der Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Schule in einer Excel-Tabelle angeben.*

**Antwort zu Frage 1:**

In Hamburg wird die Bereitstellung von Schulbegleitungen nicht durch Antragsverfahren geregelt. Wenn nach Einschätzung des schulischen Personals und in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten eine Schulbegleitung erforderlich erscheint, richtet die Schule eine formgebundene Anfrage an das ReBBZ beziehungsweise an den Fachbereich der für Bildung zuständigen Behörde.

Eine systematische Datenerfassung und -dokumentation nach festgelegten Kriterien ist erst seit dem Schuljahr 2022/2023 implementiert. Die Datenerhebung wird seitdem an zwei festgelegten Stichtagen, dem 31. Januar und dem 31. Juli, durchgeführt. Hiermit wird eine systematische und vergleichbare Erfassung und Darstellung der Daten gewährleistet.

Anfragen können sowohl vor Schuljahresbeginn als auch im Verlauf eines Schuljahres erfolgen. Ebenso sind Mehrfachanfragen sowie aufgrund sich verändernder Bedarfe auch eine Rücknahme von Anfragen möglich.

Die für die Angabe der erfragten Daten erforderliche Einzelfallauswertung ist in der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 2:** *Wie vielen Schüler\*innen wurde an den einzelnen Schulen der Antrag auf Schulbegleitung in den letzten drei Schuljahren bewilligt? Bitte in derselben Excel-Tabelle wie Frage 1 beantworten.*

**Frage 3:** *Wie viele der bewilligten Schulbegleitungen wurden in den letzten drei Schuljahren an den einzelnen Schulen tatsächlich besetzt? Bitte die bewilligte Gesamtzahl der Schulbegleitungen, bewilligte Gesamtstundenzahl, tatsächlich besetzte Zahl Schulbegleitungen und geleistete Stundenzahl angeben und in derselben Excel-Tabelle wie Fragen 1 und 2 beantworten.*

**Antwort zu Fragen 2 und 3:**

Siehe Vorbemerkung sowie Drs. 22/16939.